

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

48. Jahrgang

15. Februar 2019

Nr. 3

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderung der Satzung  
des Dachverbandes Feldberegnung ..... 13

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen  
für das Haushaltsjahr 2019 ..... 13

Bekanntmachung Bauleitplanung  
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ..... 14

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste  
Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2019 ..... 15

1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
im Klosterflecken Ebstorf  
(Erschließungsbeitragssatzung)..... 15

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Eimke..... 15

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Änderung der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung

Die Verbandsversammlung des Dachverbandes Feldberegnung hat auf ihrer Sitzung am 12.11.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 20.03.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 vom 31.07.2014, S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 10 vom 29.05.2015, S. 65), beschlossen:

#### § 1

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Beschließen im Verbandsausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 % der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ostedt, den 12. November 2018

Lutz Meyer  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderungssatzung des Dachverbandes Feldberegnung wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 19.01.2019

Dr. Blume

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN  
- Der Landrat -

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	64.505.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	64.476.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.206.300 €
--	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.255.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.765.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.973.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	1.319.500 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.432.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.350.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. <b>Gewerbesteuer</b>	435 v.H.

Uelzen, den 17. Dezember 2018

HANSESTADT UELZEN

(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am 16.02.2019 und vom 18.02.2019 bis zum 23.02.2019 im Bürgeramt des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 15. Februar 2019

HANSESTADT UELZEN

(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.381.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.361.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro

## 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.384.400 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.075.850 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.100 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	361.500 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0.00 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0.00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.395.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.437.350 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0.00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, 18.12.2018

(Markwardt) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 04.02.2019

Markwardt, Bürgermeister

### Bekanntmachung

### Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf hier: 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen für den Bereich Emmendorf

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 04.02.2019, Aktenzeichen: 63/40/02/40, die 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen für die Ausweisung von Wohnbau- und Verkehrsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als auch Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen in der Gemeinde Emmendorf, am Schützenplatz / Harzenberg mit Auflagen genehmigt.

Die 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 12.02.2019

SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister  
Kammer

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Klosterflecken Ebstorf (Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 21.01.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Klosterflecken Ebstorf vom 15.12.2014 beschlossen.

#### **Artikel 1 § 8 Nutzungsfaktoren**

wird in Absatz 3 wie folgt gefasst:

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) in den Fällen, in den der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) – c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
  - e) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - h) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

#### **Artikel 2 § 16 Inkrafttreten**

wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Ebstorf, den 21.01.2019

Oelstorf  
Gemeindedirektor

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke**

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 10.12.2018 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt den Jahresabschluss 2017, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu.“

Der Jahresabschluss 2017 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerlei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 07.02.2019

GEMEINDE EIMKE

Dirk-Walter Amtsfeld  
Bürgermeister

